

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1873.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. April 1873.

15.

Gesetz vom 21. Februar 1873,

wirksam für die Markgraffschaft Istrien, betreffend die Aufhebung des Normalschulfonds-
Beitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den Verlassenschaften.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgraffschaft Istrien finde Ich zu verordnen,
wie folgt:



1.

Von jeder in Meiner Markgraffschaft Istrien vorkommenden Verlassenschaft ist, wenn der
Reinbetrag die Summe von 300 fl. übersteigt, ein Schulbeitrag für den Landesfond als ge-
setzliches Vermächtniß einzuheden.

§. 2.

Dieser Schulbeitrag ist, wenn der reine Nachlaß nicht mehr als 1000 fl. beträgt, mit
der fixen Gebühr von Einem Gulden zu entrichten.

§. 3.

Uebersteigt der reine Nachlaß 1000 fl., so hat folgender Percentualtarif Anwendung
zu finden:

Der Schulbeitrag ist bei einem reinen Nachlasse:

über 1000 fl. bis einschließlich	5000 fl.	von jedem Hundert mit	25 fr.
" 5000 fl. "	" "	" "	30 fr.
" 10000 fl. "	" "	" "	35 fr.
" 20000 fl. "	" "	" "	40 fr.
" 30000 fl. "	" "	" "	45 fr.
" 40000 fl. von jedem Hundert mit			50 fr.

zu entrichten.

Wenn der Erblasser weder einen Notherven noch einen Ehegatten hinterläßt, so wird der nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50 Percent erhöht.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tariffages, nicht aber bei Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen.

§. 4.

Der Werth des außer der Provinz Istrien liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, daß der übrige Nachlaß hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden, für welche das ganze Vermögen haftet, mögen dieselben auf diesem Vermögen versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§. 5.

Legate oder ein anderer Nachlaß zu Gunsten von Schulen, für welche dieser Schulbeitrag eingeführt wird (§. 7) sind bei Bemessung desselben einzurechnen.

§. 6.

Dieser Schulbeitrag wird für Rechnung des Landesfonds von denselben Behörden bemessen und dreißig Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages eingehoben, von welchen bisher die Verlassenschaftstaxe für den Normalschulfond bemessen und eingehoben wurde.

Im Falle verzögerter Zahlung des Schulbeitrages findet jedoch eine Bemessung und Einhebung von Verzugszinsen nicht statt.

§. 7.

Der Ertrag dieses Schulbeitrages ist ausschließlich zu Gunsten der öffentlichen Volksschulen in der Provinz Istrien zu verwenden.

§. 8.

Das Hofdecret vom 1. December 1788 Nr. 926, betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalschulfondes, sowie alle späteren diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Bestimmungen treten in dieser Provinz außer Wirksamkeit.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit und hat auf alle Verlassenschafts-Abhandlungen, welche vom Tage seiner Kundmachung an eingeleitet werden, Anwendung.

§. 10.

Meine Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 21. Februar 1873.

Franz Joseph m. p.

Pretis m. p.

Glafer m. p.

Stremayr m. p.

16.

Gesetz vom 15. März 1873,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien, womit die im §. 6 des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871 Nr. 88 der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen in Betreff der Uebertragung der Befugniß zur Fällung von Schuberkennnissen an die Gemeinden festgesetzt werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde ich zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Befugniß zur Fällung von Schuberkennnissen wird jenen Gemeinden, welche von der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse als Schubbehörden, sowohl für das eigene Gebiet, als für jenes anderer Gemeinden bestimmt werden, im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen.

Die Fällung von Schuberkennnissen gegen Ausländer und gegen ausweislose Personen, welche einem anderen Verwaltungsgebiete des Reiches angehören, steht nur jenen Behörden zu, welche nach §. 5 des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871 Nr. 88 hiezu berufen sind.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, und ist der Minister des Innern mit der Durchführung desselben beauftragt.

Ö b ö l l ö , am 15. März 1873.

Franz Joseph m. p.

Laffer m. p.

17.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 31. März 1873,

betreffend die Vornahme der diesjährigen Stellung in den Stellungenbezirken Ruffin, Cherso
und Veglia.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 16. März 1873 (Gesetz- und Verordnungs-
blatt N. 12) wird bekannt gemacht, daß die Amtshandlungen der diesjährigen Stellung in
den Stellungenbezirken Ruffin, Cherso und Veglia wie folgt stattfinden werden:

in Cherso am 20. und 21. Mai,
" Ruffin " 23. und 24. Mai,
" Veglia " 27, 28. und 29. Mai.

Ceschi m. p.